

## § 1361a BGB

(1) Leben die [Ehegatten](#) getrennt, so kann jeder von ihnen die ihm gehörenden Haushaltsgegenstände von dem anderen [Ehegatten](#) herausverlangen. Er ist jedoch verpflichtet, sie dem anderen [Ehegatten](#) zum Gebrauch zu überlassen, soweit dieser sie zur Führung eines abgesonderten Haushalts benötigt und die Überlassung nach den Umständen des Falles der Billigkeit entspricht.

(2) Haushaltsgegenstände, die den [Ehegatten](#) gemeinsam gehören, werden zwischen ihnen nach den Grundsätzen der Billigkeit verteilt.

(3) Können sich die [Ehegatten](#) nicht einigen, so entscheidet das zuständige Gericht. Dieses kann eine angemessene Vergütung für die Benutzung der Haushaltsgegenstände festsetzen.

(4) Die Eigentumsverhältnisse bleiben unberührt, sofern die [Ehegatten](#) nichts anderes vereinbaren.